



Richtlinie des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg e.V. zur Förderung des Sports im Landkreis Nordwestmecklenburg

Präambel

Grundlage dieser Richtlinie bildet die „Richtlinie zur Förderung des Sportes im Landkreis Nordwestmecklenburg“, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 13.06.2012.

Der Kreissportbund Nordwestmecklenburg e. V., im folgenden KSB NWM genannt, ist die Gemeinschaft aller Turn- und Sportvereine sowie der zuständigen Fachverbände und gegebenenfalls weiterer Dachverbände von Sportvereinen des Kreises Nordwestmecklenburg.

Die im KSB NWM organisierten Vereine und Verbände sollen nach dieser Richtlinie Unterstützung bei der finanziellen Absicherung und Erweiterung des Breitensportes erhalten. Dazu zählen

- die Förderung des Kinder- und Jugendsportes,
- die Förderung von Übungsleitern mit DOSB Lizenz,
- die Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern,
- die Förderung von regional bedeutsamen Veranstaltungen und Projekten sowie
- die Förderung der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten.

1. Grundsätze

Zur Umsetzung dieser Richtlinie und zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verwendet der KSB NWM maximal bis zu vier Prozent des jährlichen Gesamthaushaltes des KSB NWM.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der KSB NWM im Einvernehmen mit den Fördermittelgebern im Sinne des Zuwendungszweckes.

Der Vorstand des KSB NWM informiert bis zum 31.03. des Folgejahres die Fördermittelgeber über die Verwendung der Mittel.

Die Möglichkeit der Prüfung durch die Fördermittelgeber ist vom KSB NWM zu gewähren.

Antragsberechtigt sind Sportvereine und Verbände, die Mitglied laut Satzung des KSB NWM, Paragraph 3 Punkt 3.1. sind.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt (Teilnehmerbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Trägermittel und sonstige Einnahmen).

2. Verfahren

Alle Anträge werden durch die Geschäftsstelle des KSB NWM bearbeitet und vom Vorstand des KSB NWM entschieden.

Anträge auf Sportförderung sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr an den KSB NWM zu stellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Jahres in der Geschäftsstelle des KSB NWM einzureichen.

Hierbei ist die zweckentsprechende Nutzung der Mittel nachzuweisen.

Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

3. Zuwendungsarten

3.1. Förderung des Kinder- und Jugendsportes

Die Kinder- und Jugendförderung beträgt pro Vereinsmitglied bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bis zu 10,00 Euro pro Jahr.

Die Zuwendung kann für den Kinder- und Jugendbereich verausgabt werden (z.B. Mieten, Veranstellungs- und Organisationskosten). Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die jährliche Mitgliederstatistik entsprechend der Meldefristen an den LSB.

3.2. Förderung von Übungsleitern mit DOSB Lizenz

Bezuschusst wird die ehrenamtliche Tätigkeit lizenziierter Übungsleiter.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 220,00 Euro jährlich (48 Wochen im Jahr). Die Übungsgruppe soll in der Regel mindestens 11 Sportler haben.

3.3. Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern **und ehrenamtlichen Vorständen**

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung kann ein Zuschuss von 50% der Kosten zum Erwerb bzw. zur Verlängerung von DOSB - Übungsleiterlizenzen gewährt werden.

Der Zuschuss kann für Teilnehmergebühren und Lizenzgebühren gewährt werden, jedoch maximal bis zu 150,00 Euro pro Jahr je Übungsleiter und ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

3.4. Förderung von regional bedeutsamen Veranstaltungen und Projekten

Für die Durchführung von regional bedeutsamen Projekten und Veranstaltungen im Landkreis Nordwestmecklenburg kann der KSB NWM einschließlich seiner Sportjugend jährlich Mittel verwenden. Die Maßnahmen sind durch Eigenmittel oder Mittel Dritter auszufinanzieren sowie einzeln aufzuführen und nachzuweisen. Die zu fördernden Veranstaltungen und Projekte sind grundsätzlich bis zum 30.11. des Vorjahres für das Folgejahr an den KSB NWM zur Beschlussfassung und Einarbeitung in den Haushalt einzureichen.

Projekte können sein:

Schule-Verein, Kreisjugendspiele, Jugend trainiert für Olympia, Präventionsveranstaltungen, Sparkassen-Cup, Projekte in Kindertageseinrichtungen, Schule in Bewegung, Aus- und Fortbildungsangebote, Trendsporttage, Aktivitäten im Behindertensport usw.

3.5. Förderung der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

Vorrangig werden nach dieser RL die Punkte 3.1 bis 3.4 gefördert. Sollten weitere Mittel durch Zuwendungsgeber zur Verfügung stehen, können die Sportvereine zur Neubeschaffung von langlebigen Sportgeräten einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der Anschaffungskosten beantragen. Der Höchstbetrag der Förderung soll 500,00 EUR nicht übersteigen.

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn für den gleichen Zweck keine weiteren Mittel aus dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden.

Die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Nordwestmecklenburg tritt mit Vorstandsbeschluss ab 2013 in Kraft.

Letzte Änderung

Wismar, 17.12.2014